

**Militärische Plangenehmigung  
im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 22 MPV<sup>1</sup>  
betreffend Militärflugplatz Alpnach (OW),  
Sicherung des Zugangs zum Seeschiessplatz**

vom 18. Dezember 2002

---

Gestützt auf das Gesuch des Bundesamtes für Armeematerial und Bauten (BAB) vom 23. Januar 2002 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die Sicherung des Zugangs zum Seeschiessplatz auf dem Militärflugplatz Alpnach (OW) unter Auflagen genehmigt.

*Eröffnung*

Die Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt. Sie liegt während der Beschwerdefrist bei der Gemeindeverwaltung Alpnach, Bahnhofstrasse 15, 6055 Alpnach Dorf, während den Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

*Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG<sup>2</sup>).

14. Januar 2003

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport

<sup>1</sup> Militärische Plangenehmigungsverordnung vom 13. Dezember 1999 (SR 510.51)  
<sup>2</sup> Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (SR 510.10)